

# MERKBLATT HEIZUNGSFÖRDERUNG

## DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Seit dem 01.01.2024 sind Förderzuschüsse für den Austausch von Biomasse-, Öl-, Gas-, Kohle- & Nachtspeicherheizungen verfügbar.
- Diese Zuschüsse sind kumulierbar, jedoch auf maximal 70% pro Anlage begrenzt.
- Vorab muss ein Liefer- bzw. Leistungsvertrag mit aufschiebender/auflösender Bedingung geschlossen werden (siehe Informationsblatt Punkt 1.4).
- Wenn die Maßnahmen vor dem 31.08.2024 begonnen wurden, kann der Förderantrag im Rahmen einer Übergangsregelung bis spätestens 20.11.2024 nachgereicht werden.

30 %

## BASISFÖRDERUNG für selbstgenutztes & vermietetes Eigentum

Bedingungen:

- hydraulischer Abgleich (nach Variante B)
- Pufferspeicher mit mind. 55 Liter/kW bei Scheitholz & Kombikessel bzw. 30 Liter/kW bei Pellet- & Hackschnitzelkessel
- Einbau eines Wärmemengenzählers bzw. interne Erfassung über Regelung
- Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad (ETAs) mind. 81 %

+

## FÖRDERZUSCHLAG für Biomasse

- bei Einhaltung der Staub-Emissionsgrenzwert von 2,5 mg/m<sup>3</sup>

30 %

## EINKOMMENSBONUS für selbst nutzende Eigentümer

- für selbstnutzende Eigentümer mit zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von max. 40.000 €

20 %

## KLIMA-GESCHWINDIGKEITSBONUS

- für den Austausch von funktionstüchtigen Heizungen
- Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen: unabhängig von deren Alter
- Gas- /Biomasseheizungen: müssen älter als 20 Jahre sein
- bei Biomassekessel nur in Kombination mit Solarthermie, Photovoltaik/Brauchwasser-Wärmepumpe
- bei bereits vorhandenen Anlagen kann der Bonus rückwirkend beantragt werden
- Ab 2029 sinkt der Geschwindigkeitsbonus bis Ende 2036 alle zwei Jahre um 3 %
- Ab 2037 beträgt der Bonus 0 %

5 %

## EFFIZIENZBONUS für Wärmepumpen

- bei Wärmequelle Wasser/Erdreich/Abwasser oder bei Einsatz eines natürlichen Kältemittel

## FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

- Anschaffungskosten (inkl. Pufferspeicher, Lager- und Transportsysteme, ...), Installation, Inbetriebnahme
- fachgerechte Planung und Baubegleitung
- Notwendige Umbaumaßnahmen (z.B. Deinstallation und Entsorgung der Altanlagen, Optimierung des Heizungsverteilsystems, Verrohrung oder Installation eines Speichers)
- Die förderfähigen Kosten belaufen sich bei Wohngebäuden auf bis zu 30.000 € für die erste Wohneinheit, jeweils 15.000 € für die 2.-6. Wohneinheit und jeweils 8.000 € ab der 7. Wohneinheit.

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der enthaltenen Informationen übernommen.

